

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Sitz:

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Gerichtsleitung

Aufsicht führender Richter

DirAG Herr Dubbel-Kristen

Ständiger Vertreter

RiAG Herr Wolfram

Weitere Vertreter

RiAG Frau Lipka

RiAG Herr Dr. Stumpf

Geschäftsleiterin

JR Frau Mägdefrau

Fachgebietsleiterin Rechtspflege

JA Frau Koch

Fachgebietsleiterin Gerichtsvollzieher

JA Frau Vopel

Fachgebietsleiter Verwaltung

Jl Herr Frigge

Präsidium:

DirAG Herr Dubbel-Kristen

RiAG Frau Dr. Brämer

RiAG Frau Graf

RiAG Herr Hinkelmann

RiAG Herr Knobloch

RiAG Frau Schmolke

RiAG Herr Wolfram

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024¹

Verwaltung:

Abteilung 801

Justizverwaltungssachen, Verwaltungsstelle für Gerichtsvollzieherangelegenheiten, Wachtmeisterei, Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des in § 54 GVG und – nur hinsichtlich der Schöffen – in § 56 GVG beschriebenen Aufgabenbereichs und mit Ausnahme der Jugend(-hilfs-)schöffen betreffenden Tätigkeiten

Richter Geschäftsverteilung:

Vorsitz:	RiAG Herr Wolfram
Erster Vertr.:	RiAG Frau Lipka
Zweiter Vertr.:	DirAG Herr Dubbel-Kristen

Vollstreckungsgericht I (Immobilien-Zwangsversteigerungssachen und -Zwangsverwaltungssachen)

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Verteilungsverfahren nach § 119 BauGB

Abteilung 802

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz:	RiAG Frau Lipka
Erster Vertr.:	RiAG Herr Wolfram
Zweiter Vertr.:	DirAG Herr Dubbel-Kristen

¹ Die Regelung des Geschäftsverteilungsplans erfolgt für den richterlichen Bereich durch das Präsidium, ansonsten durch den Aufsicht führenden Richter. Abweichende notwendige Vertretungsregelungen bei der Rechtspfleger*innen-Geschäftsverteilung nimmt im Einzelfall die Fachgebietsleiterin Rechtspflege, ansonsten die Geschäftsleiterin vor. Ist ein Ablehnungsgesuch gegen eine/einen Rechtspfleger*in oder eine Selbstablehnung der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers begründet, wird die Sache durch deren/dessen Vertreter*in bearbeitet.

Vollstreckungsgericht II (sonstige Sachen)

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Abgabe von Vermögensauskünften nach bürgerlichem Recht

Verfahren nach §§ 284 Abs. 7+8, 287 Abs. 4, 334 AO

Entscheidungen nach §§ 5 Abs. 2+3, 7 GVKostG

Verfahren nach § 13 JVerwKO

Abteilungen 803a-d

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804c

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl
 1. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 2. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 3. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge

Abteilung 804d

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 3. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen

Abteilung 804e

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 3. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Zivilgericht (§ 23 GVG)

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national);

Rechts- und Verfahrenshilfe in vor- oder nachstehend nicht ausdrücklich genannten Verfahrensgegenständen **auch** aus den Bereichen Betreuungsgericht, Nachlassgericht, Familiengericht;

gerichtliche Handlungen nach § 1050 ZPO.

Zu den Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz siehe die Abteilungen 880 bis 883.

Abteilung 810

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Lund

Vertr.: RiAG Frau Dr. Brauer

Abteilung 811a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf

Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 811b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl

Vertr.: RiAG Herr Seuß

Abteilung 812

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 813a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge

Vertr.: RiLG Frau Schlumbom

Abteilung 813b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer

Vertr.: RiAG Herr Dr. Patett

Abteilung 814

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel

Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Abteilung 815

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Frau Schlumbom

Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge

Abteilung 816

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer

Vertr.: RiAG Herr Dr. Patett

Abteilung 817

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Abteilung 818

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl (Abt. 811 b) betr.
 Endziff. 1
 RiAG Frau Dr. Brämer (Abt. 816) betr.
 Endziff. 12, 22, 32, 42, 52
 RiAG Herr Dr. Patett (Abt. 820) betr.
 Endziff. 62, 72, 82, 92, 02
 RiAG Frau Dr. Menge (Abt. 813a) betr.
 Endziff. 3
 RiAG Herr Lund (Abt. 810) betr. Endziff. 4
 RiAG Frau Schmolke (Abt. 821) betr.
 Endziff. 5
 RiAG Frau Dr. Brauer (Abt. 822) betr.
 Endziff. 6 und 9
 RiAG Herr Dr. Stumpf (Abt. 811a) betr.
 Endziff. 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77
 RiAG Herr Wetzel (Abt. 814) betr.
 Endziff. 87, 97, 07
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (Abt. 812) betr.
 Endziff. 8
 RiAG Herr Seuß (Abt. 824) betr. Endziff. 0

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/n auch im Übrigen in ihrer/seiner zivilgerichtlichen Abteilung vertritt. Ist RiAG Frau Dr. Menge verhindert, vertritt sie RiAG Herr Dr. Stumpf.

Abteilung 819

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf
 Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 820

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Patett
 Vertr.: RiAG Frau Dr. Brämer

Abteilung 821

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 822

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brauer
 Vertr.: RiAG Herr Lund

Abteilung 823

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 824

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Seuß
 Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Jugendgericht

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des bei Abteilung 801 umschriebenen Aufgabenbereichs;

Vorsitzender der Abteilung 833: Jugendrichter im Sinne von § 35 Abs. 4 JGG und Richter beim Amtsgericht im Sinne von § 52 Abs. 3 GVG bezüglich der Jugend(-hilfs-)schöffen

ohne:

dem Amtsgericht Hamburg nach der Verordnung der Justizbehörde vom 18. 3. 2004 (GVBl. S. 182) vorbehaltene Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung;

vormundschafts- und familienrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 und 3 JGG und Vollstreckungsleitung bei Strafvollstreckung in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand (§ 85 Abs. 3 S. 2 JGG)

Abteilung 831

Bezirk: Ortsteile 419, 420, 421, 422, 423, 424, 515, 521

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Lang
 Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 832

Bezirk: Ortsteile 514, 517, 518, 522

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Hinkelmann
 Vertr.: RiAG Frau Stolter

Abteilung 833

Bezirk: Ortsteile 519, 520, 523, 524, 525

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wolfram
 Vertr.: RiAG Frau Lang

Abteilung 834

Bezirk: Ortsteile 425, 426, 427, 428, 429, 516

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Stolter
 Vertr.: RiAG Herr Hinkelmann

Strafgericht (§§ 24 ff. GVG, 67 ff. OWiG)

ohne:

dem Amtsgericht Hamburg vorbehaltene Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung;

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen,

Entscheidungen in Vollstreckungssachen;

zusätzlich:

Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des bei Abteilung 801 umschriebenen Aufgabenbereichs,

Tätigkeit nach § 30 Abs. 5 S. 3 BZRG

Abteilung 840

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Rosche

Vertr.: RiAG Herr Wolfram (Endziffern 1 – 5)
Ri Herr Schilling (Endziffern 6 – 0)

Abteilung 841

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Frau Vollertsen

Vertr.: Ri Herr Wisbar

Abteilung 842

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Wisbar

Vertr.: Ri Frau Vollertsen

Abteilung 843

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Frau Vollertsen

Vertr.: Ri Herr Wisbar

Abteilung 844

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wolfram

Vertr.: Ri Herr Rosche

Abteilung 845

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wisbar (Abt. 842) betr. Endziff. 1 und 4

RiAG Frau Stolter (Abt 848) betr. Endziff. 2, 6 und 8

RiAG Herr Hinkelmann (Abt. 847) betr. Endziff. 5

Ri Herr Rosche (Abt 840) betr. Endziff. 7

RiAG Herr Wolfram (Abt. 844) betr. Endziff. 9 und 3

Ri Herr Schilling (Abt 846) betr. Endziff. 0

Vertr.: gemäß der allgemein geregelten Vertretung der jeweiligen Vorsitzenden

Abteilung 846

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Schilling
 Vertr.: Ri Herr Rosche

Abteilung 847

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Hinkelmann
 Vertr.: RiAG Frau Stolter

Abteilung 848

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Stolter
 Vertr.: RiAG Herr Hinkelmann

Jede der vorstehenden Strafabteilungen ist zugleich Schöffengericht. Weitere/r Richterin/Richter im erweiterten Schöffengericht ist jeweils die Vertreterin/der Vertreter, bei deren/dessen Verhinderung die oder der Vorsitzende der numerisch folgenden Strafabteilung; nach Abteilung 848 setzt sich die Zählung insoweit bei Abteilung 840 fort.

Grundbuchamt

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen;

zusätzlich:

Verfahren nach §§ 35-42a hmbAGBGB

Abteilung 850

Grundbuchbezirke:

Wellingsbüttel, Sasel, Volksdorf

Abteilung 851

Grundbuchbezirke:

Barmbek, Duvenstedt

Abteilung 852

Grundbuchbezirke:

Hummelsbüttel, Wohldorf, Duvenstedter Brook, Ohlstedt, Bramfeld, Steilshoop

Abteilung 853

Grundbuchbezirke:

Poppenbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Bergstedt, Farmsen

Abteilung 850-851

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 852

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Frau Raben
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Abteilung 853

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Valentin
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Betreuungsgericht

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Die Abteilung 868 ist zuständig für Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Abteilung 860

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 861

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf
 Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 862

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Seuß
 Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 863

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel (Endziff. 0 – 4)
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (Endziff. 5 – 9)
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf (Endziff. 0 – 1)
 RiAG Herr Seuß (Endziff. 2 – 4)
 RiAG Frau Schmolke (Endziff. 5 – 9)

Abteilung 863a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Schilling
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 863b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Schilling
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 864

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 Vertr.: RiAG Herr Lund

Abteilung 865

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Lund
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 866

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 Vertr.: Ri Herr Schilling.

Abteilung 867

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf (Endziff. 0-4)
 RiAG Herr Seuß (Endziff. 5-9)

Abteilung 868

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 3. Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 869

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Hofschroer
 Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 860-869 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung einer oder eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

Nachlassgericht

Abteilung 870

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Patett (Bst. A-J + T-Z)
 Vertr.: RiAG Frau Dr. Brämer
 Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer (Bst. K- S)
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Patett

Die Abteilung 870 ist zuständig für Testaments- und Nachlasssachen einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Niederlegung des Verpfändungsvertrages in Pachtcreditsachen

Abteilung 873

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Die Abteilung 873 ist zuständig für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind,

ohne:

Landwirtschaftssachen (Verordnung der Justizbehörde vom 22. 3. 2004 (GVBl. S. 187 f.)

auch:

Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs.2 und § 176 Abs. 2 BGB

Verfahren nach §§ 163-166 FGG (alt) bzw. §§ 410-414 FamFG

Aufgebotsachen nach §§ 433 ff. FamFG

Verschollenheitssachen

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Alle vorstehend nicht ausdrücklich genannten Angelegenheiten auch aus den Vollstreckungs-, Zivil- und Strafgerichten.

Wohnungseigentumssachen

Streitige Verfahren nach §§ 30, 33, 36 Abs. 1 bis Abs. 3, 43 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 Wohnungseigentumsgesetz,

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Anträge nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG

Abteilung 880

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Abteilung 881

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Abteilung 882

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 883

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen

1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Familiengericht

einschließlich:

familienrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 und 3 JGG

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Abteilung 884

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Herr Dr. Büchner
 Vertr.: RiAG Frau Münster

Abteilung 885

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Frau Lipka
 Vertr.: RiAG Frau Gnoza

Abteilung 886

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiLG Frau Padon
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Grohmann

Abteilung 887

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Frau Lang
 Vertr.: RiAG Herr Knobloch

Abteilung 888

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Frau Gnoza
 Vertr.: RiAG Frau Lipka

Abteilung 889

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Herr Knobloch
 Vertr.: RiAG Frau Lang

Abteilung 890

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Herr Dr. Grohmann
 Vertr.: RiLG Frau Padon

Abteilung 891

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Frau Graf
 Vertr.: RiAG Frau Niemeitz

Abteilung 892

Richter-Geschäftsverteilung:

- Vorsitz: RiAG Herr Dr. Büchner
 Vertr.: RiAG Frau Münster

Abteilung 893

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schack
 Vertr.: RiAG Herr Knobloch

Abteilung 894

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Knobloch
 Vertr.: RiAG Frau Schack

Abteilung 895

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Münster
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Büchner

Abteilung 896

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Graf
 Vertr.: RiAG Frau Niemeitz

Abteilung 897

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Büchner (Abt. 884, 892) betr. Endziff. 1
 RiAG Frau Lipka (Abt. 885) betr. Endziff. 2
 RiLG Frau Padon (Abt. 886) betr. Endziff. 3
 RiAG Frau Lang (Abt. 887) betr. Endziff. 4
 RiAG Herr Knobloch (Abt. 889, 894) betr. Endziff. 5
 RiAG Herr Dr. Grohmann (Abt. 890) betr. Endziff. 6
 RiAG Frau Graf (Abt. 891, 896) betr. Endziff. 7
 RiAG Frau Schack (Abt. 893) betr. Endziff. 8
 RiAG Frau Münster (Abt. 895) betr. Endziff. 9
 RiAG Frau Niemeitz (Abt. 899) betr. Endziff. 0

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die/der jeweilige ordentliche Vertreter/-in der familiengerichtlichen Abteilung. RiAG Herr Knobloch wird vertreten durch RiAG Frau Schack.

Abteilung 898

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Frau Padon
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Grohmann

Abteilung 899

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Niemeitz
 Vertr.: RiAG Frau Graf

Verteilung der Sachen:

a) Allgemeines:

Neu eingehende Sachen werden auf die Abteilungen nach den nachstehenden Grundsätzen verteilt, sofern für einen der oben genannten Verfahrensbereiche mehrere Abteilungen bestehen und eine konkrete Aufgabenverteilung dort nicht vorgesehen ist.

Die Aufgabenverteilung der zugeteilten Sachen für **Rechtspfleger**-Aufgaben erfolgt – soweit notwendig – nach den Endnummern der Geschäftsnummern oder nach Buchstaben.

Mit Wirkung ab dem 01.06.2023 wird die Turnusvergabe der eingehenden Sachen für das **Zivilgericht** einschließlich der Wohnungseigentumssachen (**Abt. 810 – 824, 880 – 883**) und das **Familiengericht (Abt. 884 – 899)** wie folgt geregelt:

Im Zivilgericht und im Familiengericht werden die auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Einganges im fortlaufenden Turnus wie unter „Verteilung der Sachen, b)“ auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu dem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen, einschließlich Abgaben aus dem Mahngericht, werden mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 09.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 09.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetags berücksichtigt.

Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

Als Eilsachen zu behandeln sind im Zivilgericht Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge und im Familiengericht einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrestanträge.

Im Übrigen gilt:

Neu eingehende Sachen werden – soweit vorstehend keine besondere geschäftsplanmäßige Zuweisung an eine bestimmte Abteilung erfolgt ist – in der Reihenfolge des Eingangs auf die Abteilungen verteilt. Entscheidend für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle des Gerichts, bei Einwurf in den Gerichtsbriefkasten der Zeitpunkt, den der Eingangsstempel der Poststelle feststellt; bei Abgabe in einer Geschäftsstelle ist maßgebend der

Eingang in der betreffenden Eingangsgeschäftsstelle; die Sachen sind in den Eingangsgeschäftsstellen umgehend zu stempeln. Bei Faxsendungen ist maßgeblich der Eingangsstempel der Geschäfts- oder Poststelle. Selbstständige dringende Anträge sowie neue Vorgänge, die mit einem Eilantrag verbunden sind, werden umgehend zugeteilt. Neue Vorgänge, denen ein selbstständiges Prozesskostenhilfe-Verfahren vorausgegangen ist, erhalten keine neue Geschäfts-Nummer. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen. Maßgebend ist insoweit der Name der beklagten Partei oder des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich der Antrag richtet, in Strafsachen der Name der oder des Beschuldigten oder Angeklagten, in Vormundschafts- und Betreuungssachen der Name der oder des Betroffenen. Sind mehrere Personen in den Verfahrensreichen insoweit beteiligt, entscheidet der Name, der im Alphabet vorangeht. Maßgebend ist immer der erste Namensteil, auch wenn dieser nur einen Firmenzusatz oder die Rechtsform einer Firma kennzeichnet. Unterscheiden sich die Namen mehrerer gleichzeitig eingegangener Sachen nicht, kann eine zeitliche Sortierung untereinander unterbleiben.

Die vorstehende Zuteilung gilt grundsätzlich auch für **Verfahren in Nebensachen** (z.B. H-, AR-, M-Sachen).

Die Anträge auf Niederlegungen von Anwaltsvergleichen gemäß § 796a ZPO werden als einzutragende H-Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 883 zugewiesen, Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärungen von niedergelegten Anwaltsvergleichen nach § 796a ZPO werden als C-Sachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abt. 883 eingetragen.

Schutzschriften zu Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO werden als AR-Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 880 zugewiesen.

Im **Betreuungsgericht** werden neu eingehende Sachen in der Reihenfolge des Eingangs auf die Abteilungen 860-867 und 869 verteilt. Bei Ausländern ist maßgebend die Volljährigkeitsregelung im BGB. Für Neueingänge in AR- und XVIIer-Sachen, die eine Person betreffen, über die bereits eine AR-Sache anhängig oder über die bereits eine AR- oder eine XVIIer-Sache abgeschlossen worden ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus die ursprünglich tätige Abteilung zuständig. Für Neueingänge in AR- und XVIIer-Sachen, die einen Ehegatten oder Lebenspartner einer Person betreffen, über die bereits eine AR- oder eine XVIIer-Sache anhängig ist, und für die sich nicht bereits aus dem vorangegangenen Satz eine abweichende Zuständigkeit ergibt, ist unter Anrechnung auf den Turnus die in der bereits anhängigen Sache tätige Abteilung zuständig, wenn bei Eingang der neuen Sache die Beziehung zu der bereits anhängigen Sache ohne weiteres feststellbar ist. Ist in den vorgenannten Fällen die ursprüngliche bzw. die in der bereits anhängigen Sache tätige Abteilung die Abteilung 863, so sind für die Neueingänge die Abteilungen 867 zuständig, soweit die Endziff. 0-4 der Abteilung 863 betroffen sind, und die Abteilung 869, soweit die Endziff. 5-9 der Abteilung 863 betroffen sind.

Im **Strafgericht** bestehen ein Turnus für Ds-Sachen, ein Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach § 69 Abs. 4 S. 2 OWiG dem Gericht vorgelegt worden sind, ein Turnus für Ls-Sachen und ein Turnus für die übrigen Verfahrensarten. Verfahren gegen Personen, gegen die seit dem 01.01.2013 bereits ein Verfahren in den Abteilungen des Strafgerichts eingegangen ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Die Vorbefassungsregelung findet für Verfahren gegen die *Tier Mobility SE* keine Anwendung. Waren von mehreren gemeinsam Beschuldigten/Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beteiligten. Waren Verfahren eines Beteiligten zuvor in verschiedenen Abteilungen anhängig, so ist maßgeblich das jüngste Verfahren. Wird gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt oder entscheidet der Richter, ohne Erlass des Strafbefehls nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO zu verfahren, so verbleibt das Verfahren als Cs-Sache in der Abteilung, der es zuvor zugeteilt worden ist. Die zuständige

Geschäftsstelle dieser Abteilung macht hiervon der Eingangsgeschäftsstelle durch Übermittlung der Einspruchsschrift Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsgeschäftsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt und die Abteilung erhält dafür eine Anrechnung im Ds-Turnus.

Wird ein Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung von mehreren Eigentümern angefochten oder fechten mehrere Eigentümer verschiedene Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung an, so ist die Abteilung für **Wohnungseigentumssachen** insgesamt für diese Verfahren zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist.

Im **Vollstreckungsgericht II** werden die richterlichen Sachen nach gesonderten Schlüsseln für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und sonstigen Sachen (z.B. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen und Handlungen/Unterlassungen des Gerichtsvollziehers) zugeteilt. Für die sonstigen Sachen gilt die Zuteilung unter b) (nachfolgend). Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers werden nacheinander jeweils eine Sache den Abteilungen 804a bis 804d zugeteilt; maßgeblich für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der Akte im Anschluss an die Nichtabhilfeentscheidung des Rechtspflegers auf der Geschäftsstelle des Zwangsvollstreckungsgerichts.

b) **Es erhalten jeweils nacheinander:**

Abteilung 804a	6 Sachen
Abteilung 804b	6 Sachen
Abteilung 804c	6 Sachen
Abteilung 804d	6 Sachen
Abteilung 804e	keine Zuteilung

Abteilung 810	5 Sachen
Abteilung 811a	2 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 3 Sachen
Abteilung 811b	6 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 7 Sachen
Abteilung 812	5 Sachen
Abteilung 813a	4 Sachen
Abteilung 813b	keine Zuteilung
Abteilung 814	2 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 3 Sachen
Abteilung 815	5 Sachen
Abteilung 816	5 Sachen
Abteilung 817	keine Zuteilung
Abteilung 818	keine Zuteilung
Abteilung 819	keine Zuteilung
Abteilung 820	5 Sachen
Abteilung 821	4 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 5 Sachen
Abteilung 822	5 Sachen
Abteilung 823	keine Zuteilung
Abteilung 824	6 Sachen

Abteilung 840	im ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, siebten, achten, neunten
---------------	---

Abteilung 841	und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache im zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 842	im ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, siebten, achten, neunten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 843	im fünften und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 844	im zweiten, vierten, sechsten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 845	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 846	im ersten, dritten, fünften, siebten und neunten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 847	im ersten, dritten, fünften, siebten, neunten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 848	im zweiten, vierten, sechsten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 860	in jedem ersten, vierten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache.
Abteilung 861	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, fünften, siebten und neunten Durchgang, danach in jedem zweiten, fünften, und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 862	in jedem ersten, dritten, fünften und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 863	keine Zuteilungen
Abteilung 863a	in jedem ersten, vierten und siebten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 863b	in jedem fünften und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 864	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, vierten, sechsten und neunten Durchgang, danach in jedem zweiten, vierten, sechsten, siebten und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 865	in jedem ersten, dritten, fünften, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 866	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, dritten, fünften, siebten, achten und zehnten Durchgang, danach in jedem zweiten, dritten, fünften, siebten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 867	in jedem ersten, zweiten, vierten, fünften, siebten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 868	keine Zuteilungen über den Turnus
Abteilung 869	in jedem zweiten, vierten, fünften, sechsten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 880	3 Sachen
Abteilung 881	3 Sachen
Abteilung 882	5 Sachen
Abteilung 883	2 Sachen
Abteilung 884	in jedem ersten Durchgang eines Zehnerturnus 6 Sachen, in jedem

	Zweiten Durchgang 7 Sachen
Abteilung 885	8 Sachen
Abteilung 886	in jedem ersten Durchgang eines Zehnerturnus 8 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 7 Sachen
Abteilung 887	5 Sachen
Abteilung 888	7 Sachen
Abteilung 889	5 Sachen
Abteilung 890	10 Sachen
Abteilung 891	3 Sachen
Abteilung 892	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 893	5 Sachen
Abteilung 894	5 Sachen
Abteilung 895	5 Sachen
Abteilung 896	in jedem ersten Durchgang eines Zehnerturnus 3 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 4 Sachen
Abteilung 897	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 898	in jedem ersten Durchgang eines Zehnerturnus 2 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 3 Sachen
Abteilung 899	6 Sachen

c) Weitere Verteilungsgrundsätze:

Abteilungen 831-834: Maßgebend für die Ortsteilzuordnung ist der Wohnort des Angeschuldigten. Bei mehreren Beteiligten ist maßgebend der Wohnsitz des in der Anklageschrift zuerst genannten Angeschuldigten; das gilt auch, wenn nur einzelne Angeschuldigte im Gerichtsbezirk wohnhaft sind. Gibt es keinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk, so erfolgt die Zuordnung nach dem Tatort. Gibt es mehrere Tatorte, so ist maßgebend der erste in der Anklageschrift genannte Tatort im Gerichtsbezirk. Für Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG sind nach dem Namen des Beschuldigten zuständig für die Buchstaben A – F Abt. 831, G – K Abt. 832, L – R Abt. 833, S - Z Abt. 834.

Abteilungen 884-899: Weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis (bei Beteiligung von Kindern: die gemeinsame Mutter) betreffen, werden abweichend vom allgemeinen Turnus der Abteilung zugewiesen, in der eine Sache mit diesem Bezug anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eingang der Sache anhängig gewesen ist.

Sind mehrere Familiensachen in verschiedenen Abteilungen anhängig, so sind diese zusammenzuführen. Es übernimmt die Abteilung, bei der die Ehesache anhängig ist (Ende der Anhängigkeit: Verkündung des Beschlusses); ist keine Ehesache anhängig, so übernimmt die Abteilung, bei der die älteste der Sachen anhängig ist. Die Sachen werden unter Anrechnung auf den Turnus übernommen.

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache desselben Personenkreises bei einer anderen Abteilung anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eingang der Sache anhängig gewesen ist.

Straf- u. Jugendgericht: Erfolgt **die Zurückverweisung der Sache** durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Gerichts, ohne dass diese genau bezeichnet wird, so ist zuständig die Folgeabteilung. Folgeabteilung in diesem Sinne ist für die letzte Abteilung eines Bereichs die erste. Entsprechendes gilt bei Zurückverweisungen an eine andere Abteilung analog § 210 Abs. 3 StPO. „Benachbartes Gericht“ i.S.v. § 210 Abs. 3 StPO oder „anderes Amtsgericht desselben Landes“ i.S.v. § 79 Abs. 6 OWiG ist die Abteilung 840.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung.

Abteilungen 810 – 824 (Zivilgericht) und 880-883 (Wohnungseigentumssachen):

Es bestehen folgende Sachzusammenhangsregelungen:

- Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arreste entscheidet bei Anhängigkeit einer Hauptsache die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung. Für nach oder während eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erhobenen Klagen in der Hauptsache ist zuständig die Abteilung, die im vorläufigen Verfahren tätig (gewesen) ist.
- Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, gelangen an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde, sofern der Sachverständige in dem vorausgegangen selbständigen Beweisverfahren mündlich angehört wurde. Ein im Zusammenhang mit einem anhängigen Hauptsacheverfahren eingeleitetes Beweisverfahren wird in der Abteilung der Hauptsache geführt.
- Mehrere Sachen aus demselben Verkehrsunfall gelangen an die Abteilung, bei der die erste Sache anhängig geworden ist, auch wenn diese bereits rechtskräftig erledigt ist.
- Für Klagen aufgrund von § 767 ZPO, § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 580 ZPO ist die ursprüngliche Prozessabteilung zuständig.
- Die oben aufgeführten **Sachzusammenhangsregelungen** bestehen **nicht mehr**, wenn der ordentliche Vorsitzende der übernehmenden Abteilung zum Zeitpunkt der Abgabeverfügung nicht mehr derjenige ist, der mit der Sache, aufgrund derer die Abgabe erfolgt, als ordentlicher Vorsitzende befasst war.
- Gelangt eine Sache aufgrund der oben genannten **Sachzusammenhangsregelungen** an eine Abteilung so geschieht dies als eigene Sache unter Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt nicht für Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist. Diese gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war.
- Bei einem vorangegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner als Gesamtschuldner richtet, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Abteilung zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund des zeitlich ersten Eingangs der abgegebenen Sache beim Prozessgericht begründet war. Sind mehrere Abgaben gleichzeitig beim Prozessgericht eingegangen, die Verfahren aber dennoch versehentlich oder aufgrund der Turnusregelung in verschiedenen Abteilungen eingetragen worden und stellt sich dies erst nachträglich heraus, so ist für alle Anträge gegen alle Beteiligten die Abteilung zuständig, bei der die Sache zuerst eingetragen worden ist.
- Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben, sobald beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klagerwiderung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u. a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten. Das gilt auch, wenn bei mehreren Klägern oder Beklagten die Anträge nur hinsichtlich eines von ihnen gestellt wurden. Arreste und einstweilige Verfügungen bleiben bei der Abteilung, von der sie erlassen worden sind, es sei denn, die Entscheidung stellte eine dringende, unaufschiebbare Maßnahme dar oder wurde von einem Eilrichter getroffen. Hat ein Rechtsstreit mit einem Verfahren nach dem Prozesskostenhilfegesetz begonnen, kann die Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgegeben werden, sobald über die Prozesskostenhilfe entschieden worden ist.
- Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag der

Abteilung, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist. Dringende Maßnahmen sind vor der Vorlage zu treffen.

Alle Abteilungen:

Erfolgt abteilungsübergreifend eine **Verbindung** von zwei oder mehreren Sachen, so geschieht dies für die übernehmende Abteilung ggf. unter Anrechnung auf den Turnus.

Ordnet das Gericht eine **Verfahrenstrennung** an, so wird der abgetrennte Teil nicht neu zugeteilt. Es bleibt bei der bisherigen Zuständigkeit. Dieser Vorgang erhält eine neue Geschäfts-Nr., und zwar in Verfahrensbereichen mit Turnuszuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Hinweis: Bei **Übernahme** eines Verfahrens wegen **Ausschließung** des/r Vorsitzenden **von der Ausübung des Richteramts** (s. nachstehend) gilt: Es erfolgt ggf. eine Umtragung für die neue Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus.

d) Übergangsregelung:

Für alle bis Jahresende erfassten Sachen gelten die Regelungen des bisherigen Geschäftsverteilungsplans. Der vorliegende Geschäftsverteilungsplan hat Geltung für alle danach zur Erfassung anstehenden Sachen, auch wenn sie bis zum Vorjahresende bei Gericht eingegangen sind. Ab Beginn des neuen Jahres wird vor Inkrafttreten des durch diesen Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Turnus der laufende Turnus in der bisherigen Form abgearbeitet.

In Abänderung früherer Präsidiumsbeschlüsse werden wiederauflebende Akten aus dem Bestand aufgelöster Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnus wie Neueingänge behandelt, es sei denn, eine numerisch gleichnamige Abteilung existiert zwischenzeitlich wieder; ggf. ist diese zuständig; die Umtragung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Verfahren bei Ausschließung von der Ausübung des Richteramts:

Hat nach der maßgeblichen Verfahrensordnung über eine Richterablehnung das Amtsgericht zu entscheiden und ist dafür der abgelehnte Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, so ist für die Entscheidung der Richterablehnung zuständig **der geschäftsplanmäßige Vertreter**. Bei Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist in diesem Falle zuständig dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert oder wird er für befangen erklärt, so entscheiden nacheinander die Vorsitzenden der Folgeabteilungen eines Verfahrensbereichs, beginnend mit der Abteilung nach der Abteilung, in der der Ablehnungsfall ursprünglich eingetreten ist. Ist die Folgeabteilung mit zwei oder mehr Vorsitzenden besetzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer des Verfahrens, in dem die ursprüngliche Ablehnung erfolgt ist. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung eines Verfahrensbereichs. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung eines Verfahrensbereichs. Einen Verfahrensbereich bilden:

- das Vollstreckungsgericht (Abt. 802 bis 804e)
- das Zivilgericht (Abt. 810 bis 824) und das Wohnungseigentumsgericht (Abt. 880 bis 883)
- das Jugendgericht (Abt. 831 bis 834)
- das Strafgericht (Abt. 840 bis 848)
- das Grundbuchamt (Abt. 850 bis 853)

- das Betreuungsgericht (Abt. 860 bis 869)
- das Nachlassgericht (Abt. 870) und das Gericht für sonstige freiwillige Gerichtsbarkeitssachen (Abt. 873)
- das Familiengericht (Abt. 884 bis 899)

Sollten alle Vorsitzenden aus einem Verfahrensbereich verhindert oder eine Abteilung keinem Verfahrensbereich zugeordnet sein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Reihenfolge aller Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek. Folgeabteilung der Abteilung 899 ist die Abteilung 802.

Ist ein zuständiger Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, enthält er sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit oder ist eine Richterablehnung nach den anderen Verfahrensordnungen für begründet erachtet worden, ist der Vorsitzende der auf die Abteilung des Vertreters folgenden Abteilung des Verfahrensbereichs mit Ausnahme desjenigen Vorsitzenden für die Entscheidung über die Sache zuständig, der über den Befangenheitsantrag entschieden hat. Ist der Vertreter des abgelehnten bzw. ausgeschlossenen Richters Vorsitzender von mehreren Abteilungen in demselben Verfahrensbereich, so entscheidet er als Vorsitzender der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Sollten alle Vorsitzenden aus einem Verfahrensbereich verhindert oder eine Abteilung keinem Verfahrensbereich zugeordnet sein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Reihenfolge aller Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek. Folgeabteilung der Abteilung 899 ist die Abteilung 802. Es erfolgt eine Umtragung für die neue Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Bei Ausschließung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist jeweils zuständig der Vorsitzende der Folgeabteilung im vorstehenden Sinne.

Verfahren vor dem Güterichter:

Güterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güterverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

Vertretung:

Ist im Vertretungsfall der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Dabei vertreten sich zunächst die Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts, wobei nach der letzten wieder bei der ersten Abteilung des jeweiligen Gerichts zu beginnen ist, sodann die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen der jeweiligen Bereiche, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall aufgetreten ist. Folgeabteilung der letzten ist die erste Abteilung des Bereichs. Die Abteilungen 804-824 und 860-899 einerseits und 831-848 andererseits bilden jeweils einen solchen Bereich.

Bereitschaftsdienst:

a) An **Dienst-Tagen** findet ein Bereitschaftsdienst statt, und zwar in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Anträge sind außerhalb der Öffnungszeiten der Gerichtsbereiche in der Poststelle abzugeben, die diese unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle weiterleitet. Der Bereitschaftsdienst ist einzuschalten, wenn die oder der zuständige Funktionsträger/in oder die oder der Vertreter/in nicht anwesend oder durch andere unaufschiebbare Amtsgeschäfte verhindert sind und die Geschäftsstelle einen Vorgang, der eine unaufschiebbare Maßnahme erfordern könnte, vorliegen hat.

Ggf. ist in allen Bereichen zuständig die/der Vorsitzende bzw. Vertreter/in der Folgeabteilung eines der nachstehend genannten Bereiche, Folgeabteilung der letzten ist die erste Abteilung des Bereichs. Die Abteilungen 804-824, 860-899 einerseits und die Abteilungen 831-848 andererseits bilden jeweils einen solchen Bereich. Ersatzweise sind die Vorsitzenden bzw. Vertreter/innen der anderen Bereiche in numerischer Reihenfolge zuständig beginnend mit Abteilung 804; Folgeabteilung für Abteilung 899 ist die Abteilung 804. Der Außer-Haus-Eildienst der Vorsitzenden der Abteilung 860-869 erfolgt nach einem besonderen Eildienstplan.

b) Folgende Regelungen gehen der allgemeinen Regelung über den „Bereitschaftsdienst“ unter lit. a) vor:

aa) Im **Familiengericht** findet werktags ein **familienrichterlicher Eildienst** wie folgt statt:

Der Eildienst von **Montag bis Donnerstag** (außer an den Feiertagen) wird von den folgenden Vorsitzenden in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Vormittags (9:00 bis 12:00 Uhr)

Montag:	RiAG Frau Schack (gerade Wochen)
	RiAG Frau Graf (ungerade Wochen)
Dienstag:	RiLG Frau Padon
Mittwoch:	RiAG Frau Gnoza (gerade Wochen)
	RiAG Frau Münster (ungerade Wochen)
Donnerstag:	RiAG Frau Lang (gerade Wochen)
	RiAG Frau Niemeitz (ungerade Wochen)

Nachmittags (12:00 bis 15:00 Uhr)

Montag:	RiAG Frau Lipka
Dienstag:	RiAG Herr Grohmann
Mittwoch:	RiAG Herr Knobloch
Donnerstag:	RiAG Herr Dr. Büchner

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/n auch im Übrigen in ihrer/seiner familiengerichtlichen Abteilung vertritt. RiAG Herr Knobloch wird vertreten durch RiAG Frau Lang.

Der Eildienst am **Freitag** (außer an den Feiertagen) wird von den Vorsitzenden der Abteilungen 884 bis 899 aufgrund eines vierteljährlich im Voraus erstellten konkreten Eildienstplans wahrgenommen, der auch auf der Geschäftsstelle des Familiengerichts (Zimmer E.026) hinterlegt wird. Der Tausch von Eildiensten ist auch dort zu vermerken.

bb) Der **werktägliche betreuungsgerichtliche Eildienst** (Unterbringungen nach dem HmbPsychKG) findet wie folgt statt:

- Montag: RiAG Frau Schmolke (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Dr. Hofschroer
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Frau Schmolke
- Dienstag: RiAG Herr Lund (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Kollar
 Ri Herr Schilling (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Kollar
- Mittwoch: RiAG Herr Kollar
Vertretung: RiAG Herr Lund (ungerade Wochen)
 Ri Herr Schilling (gerade Wochen)
- Donnerstag: RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Seuß
 RiAG Herr Seuß (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Dr. Stumpf
- Freitag: RiAG Herr Wetzel
Vertretung: RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen)
 RiAG Herr Seuß (gerade Wochen)

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes gemäß Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

cc) Der **zivilrichterliche werktägliche Eildienst** findet wie folgt statt:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| Montag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) | RiAG Frau Dr. Brühl |
| Montag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) | RiAG Herr Dr. Patett |
| Dienstag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) | RiAG Frau Dr. Brämer |
| Dienstag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) | RiAG Frau Schmolke |
| Mittwoch (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) | RiAG Frau Dr. Menge (ungerade Wochen) |
| | RiLG Frau Schlumbom (gerade Wochen) |
| Mittwoch (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) | RiAG Herr Seuß |

Donnerstag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Herr Lund
Donnerstag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Herr Dr. Hofschroer
Freitag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Frau Dr. Brauer
Freitag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen) RiAG Herr Wetzel (gerade Wochen)

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/n auch im Übrigen in ihrer/seiner Zivilabteilung vertritt. Sind dies mehrere, vertritt der-/diejenige mit dem größten Vertretungsanteil.

Leitende Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die „Leitenden Grundsätze“ für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamburg 2024 gelten ergänzend, soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält.